

Allgemeiner Preis und Preisbestandteile der Grund- und Ersatzversorgung in Berlin

für die Tarife Berlin Basis Privatstrom und Berlin Basis Privatstrom Ersatzversorgung

In der folgenden Übersicht zeigen wir Ihnen, aus welchen Bestandteilen sich Ihre Preise zusammensetzen.

Verbrauchspreis in Cent/kWh:	Preise gültig ab 1.4.2026
Stromsteuer	2,050
Konzessionsabgabe	2,390
KWKG-Umlage	0,446
Aufschlag für besondere Netznutzung	1,559
Offshore-Netzumlage	0,941
Summe Steuern, Abgaben, Umlagen	7,386
Netzentgelt	7,460
Versorgeranteil	17,028
Netto-Verbrauchspreis	31,874
Umsatzsteuer	6,056
Brutto-Verbrauchspreis	37,93

Grundpreis in Euro/Jahr:	Preise gültig ab 1.4.2026
Netzentgelt	33,36
Entgelt für Messstellenbetrieb (einschl. Messung)	separat als „Entgelt Zähler“ ausgewiesen
Versorgeranteil	101,77
Netto-Grundpreis	135,13
Umsatzsteuer	25,67
Brutto-Grundpreis	160,80

Nettopreis und Bruttopreis: Geringfügige Rundungsdifferenzen können auftreten.

Entgelt für den Messstellenbetrieb: Wenn Sie einen separaten Messstellenvertrag abgeschlossen haben, wird Ihr Messstellenbetrieb über diesen abgerechnet und der Preis für den Messstellenbetrieb in Ihrem Stromliefervertrag entfällt.

Stromsteuer

Die Stromsteuer ist eine gesetzlich geregelte Verbrauchssteuer, die seit 1999 aufgrund des Gesetzes zur ökologischen Steuerreform erhoben wird. Besteuert wird der Verbrauch bzw. die Entnahme aus dem Netz im deutschen Steuergebiet. Die Stromsteuer wird vom Energieversorger erhoben und an den Fiskus abgeführt.

Umsatzsteuer

Alle Entgelte unterliegen dem im Liefer- bzw. Leistungszeitraum jeweils gültigen gesetzlichen Steuersatz.

Konzessionsabgabe

Die Strom- und Gasnetzbetreiber verlegen ihre Versorgungsleitungen über bzw. unter öffentlichen Verkehrswegen. Für die Nutzung müssen sie den jeweiligen Gemeinden und Städten eine Gebühr zahlen. Diese Gebühr heißt Konzessionsabgabe und ist Bestandteil Ihres Strompreises. Sie wird seitens des Netzbetreibers weiterverrechnet und den Letztverbrauchern vom Energielieferanten in Rechnung gestellt.

KWKG-Umlage

Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen (KWK-Anlagen) erzeugen gleichzeitig Strom und Wärme. Dadurch wird ein höherer Nutzungsgrad erreicht, wodurch Brennstoff eingespart und Kohlendioxid-Emissionen gemindert werden können. Betreiber von KWK-Anlagen erhalten einen gesetzlich festgelegten Zuschlag. Diese Kosten werden nach § 12 Absatz 1 des Energiefinanzierungsgesetzes (EnFG) in Verbindung mit den Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) auf die Verbraucher umgelegt.

Aufschlag für besondere Netznutzung

Zum 1. Januar 2025 wurde die bisherige § 19 Strom-NEV-Umlage zu einem sogenannten „Aufschlag für besondere Netznutzung“ erweitert. Mit dem Aufschlag für besondere Netznutzung werden finanziert: die Entlastung bzw. Befreiung stromintensiver Unternehmen von Netzentgelten, eine Freistellung von den Netzentgelten für Erzeugung von Wasserstoff durch Wasserelektrolyse sowie ein finanzieller Ausgleich für Verteilnetzbetreiber, die in einem besonders hohen Maß von der Integration von Erneuerbaren-Energien-Anlagen betroffen sind. Die hieraus entstehenden finanziellen Belastungen werden entsprechend der Strom-Netzentgeltverordnung (StromNEV) bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt (vgl. Festlegung der Bundesnetzagentur BK8-24-001-A).

Netzentgelt

Es handelt sich um die Entgelte des Energienetzbetreibers für den Transport und die Verteilung der Energie sowie die damit verbundenen Dienstleistungen.

Offshore-Netzumlage

Mit der Umlage nach § 12 Absatz 1 des Energiefinanzierungsgesetzes (EnFG) in Verbindung mit § 17f Absatz 4 des Energiewirtschaftsgesetzes (Offshore-Netzumlage) werden die Kosten aus Entschädigungen bei Störungen oder Verzögerung der Anbindung von Offshore-Windanlagen an das Stromnetz sowie die Kosten aus der Errichtung und dem Betrieb der Offshore-Anbindungsleitungen gedeckt.

Entgelt für Messstellenbetrieb (einschl. Messung)

Der Messstellenbetrieb umfasst insbesondere den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Messstelle und ihrer Messeinrichtungen und Messsysteme sowie die Gewährleistung einer mess- und eichrechtskonformen Messung einschließlich der Messwertaufbereitung und form- und fristgerechten Datenübertragung. Diese Kosten werden vom Netzbetreiber als grundzuständigem Messstellenbetreiber oder von einem Dritten, der die Aufgabe des Messstellenbetriebs als grundzuständiger Messstellenbetreiber oder durch Vertrag wahrnimmt, in Rechnung gestellt.

Versorgeranteil

Der Versorgeranteil ist der auf die Energiebelieferung entfallende Preisanteil, der sich rechnerisch nach Abzug der Umsatzsteuer und der Belastungen innerhalb der Grundversorgung nach § 2 Absatz 3 Nr. 5 StromGVV und außerhalb der Grundversorgung nach § 40 Absatz 3 EnWG ergibt. Der Versorgeranteil enthält auch die Kosten für den Stromeinkauf und für den Vertrieb des Stromversorgers.